



Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0704-III/1/b/2018

Wien, am 14. Dezember 2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Dr. Nikolaus Scherak, Dr. Wolfgang Zinggl und KollegInnen haben am 25. Oktober 2018 unter der Zahl 2159/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beantwortung parlamentarischer Anfragen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die mit der politischen Verantwortlichkeit der Bundesregierung und ihrer Mitglieder gegenüber dem Nationalrat einhergehende parlamentarische Kontrolle ist ein wesentliches Element des demokratischen Grundprinzips der Bundesverfassung. Dabei kommt dem Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG ganz hervorragende Bedeutung zu, räumt es doch jedem Abgeordneten zum Nationalrat das Recht ein, Auskunft über die vielfältigen Verwaltungstätigkeiten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder zu erlangen und auf diesem Wege durch die Schaffung von Transparenz die Öffentlichkeit über ebendiese Verwaltungstätigkeiten zu informieren. In Anerkennung der besonderen Bedeutung des Interpellationsrechtes für die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung durch den Nationalrat habe ich an mich gerichtete Anfragen stets vollständig und rechtzeitig beantwortet.

Fragen:

- 1. Bestehen interne Richtlinien, Erlässe oder ähnliches, die den Umgang mit Beantwortungen von parlamentarischen Anfragen zum Gegenstand haben und was ist deren Inhalt?*
- 5. Welcher Geschäftslauf ist für parlamentarische Anfragen in Ihrem Ressort vorgesehen?*
- 6. Welche Stellen innerhalb Ihres Ressorts haben Entwürfe für parlamentarische Anfragen zu genehmigen?*
- 8. Wie viele Tage vor Ablauf der Beantwortungsfrist werden Entwürfe für Beantwortungen parlamentarischer Anfragen in der zuständigen Fachabteilung/der federführenden Organisationseinheit im Durchschnitt fertiggestellt?*
- 15. Bestehen Schulungen der Bediensteten Ihres Ressorts über die korrekte Beantwortung parlamentarischer Anfragen?*
- 16. Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen bestehen?*

Zur Vorgehensweise bei der Erstellung, Genehmigung und Abfertigung der Entwürfe von Beantwortungen parlamentarischer Anfragen wurde in Abstimmung mit dem Büro des Herrn Generalsekretärs ein Rundschreiben des Leiters der Sektion III an alle Organisationseinheiten der Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres gerichtet. Das Rundschreiben liegt der Beantwortung bei.

Frage 2:

Gibt es Vorgaben, in welchen Fällen Beantwortungen von Fragen zusammenzuziehen sind? Wenn ja, welche?

Eine Zusammenziehung von Fragen erfolgt, wenn dies auf Grund eines inhaltlichen oder systematischen Zusammenhangs zweckmäßig erscheint, auch um damit eine bessere Lesbarkeit oder Verständlichkeit zu erzielen.

Frage 3:

Gibt es Vorgaben, in welchen Fällen die Auskunft zu verweigern ist und welche Gründe dafür genannt werden dürfen? Wenn ja, welche?

Auskünfte werden nicht erteilt, wenn eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Beantwortung entgegensteht oder die Beantwortung einen zu hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde. Sofern eine Frage nicht beantwortet wird, wird dies entsprechend der Bestimmung des § 91 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl 410/1975, begründet. Im Übrigen darf auch auf die Antwort zu Frage 13 hingewiesen werden.

Frage 4:

Gibt es Vorgaben, wie wiederkehrende Fragen (etwa nach Kabinettsmitarbeiterinnen) zu beantworten sind? Wenn ja, welche?

Nein, es gibt keine Vorgaben, wie wiederkehrende Fragen zu beantworten sind. Allerdings wird auch im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit zu wiederkehrenden (An-) Fragen versucht, bereits verwendete und bewährte Schemata beizubehalten.

Frage 7:

Wie viele Tage vor Ablauf der Beantwortungsfrist langen parlamentarische Anfragen im Durchschnitt in der zuständigen Fachabteilung/der federführenden Organisationseinheit ein?

Einlangende parlamentarische Anfragen werden unverzüglich an die zuständigen Organisationseinheiten weitergeleitet.

Frage 9:

Wie viele Tage vor Ablauf der Beantwortungsfrist langen Entwürfe für Beantwortungen in Ihrem Kabinettt ein?

Die Entwürfe von Beantwortungen langen grundsätzlich 5 Wochen vor dem Ablauf der Frist im Büro des Generalsekretärs ein.

Fragen:

10. Wie viele Entwürfe für Beantwortungen parlamentarischer Anfragen wurden im heurigen Jahr von Ihnen oder Ihren Kabinettsmitarbeiterinnen überarbeitet (aufgeschlüsselt nach Monaten)?

11. Wie viele Entwürfe für Beantwortungen parlamentarischer Anfragen wurden im heurigen Jahr vom Generalsekretär oder dessen Mitarbeiterinnen überarbeitet (aufgeschlüsselt nach Monaten)?

Es werden keine Aufzeichnungen über die erfolgten Überarbeitungen geführt.

Fragen:

12. Wie wird der Arbeitsaufwand zur Beantwortung einzelner Fragen in Ihrem Ressort erhoben?

13. Ab wann sind Sie der Ansicht, dass der Verwaltungsaufwand zur Beantwortung

parlamentarischer Anfragen unverhältnismäßig sei?

Der Aufwand zur Beantwortung einzelner Fragen wird nicht gesondert erhoben. Ob die Beantwortung einer Frage einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde, wird von den jeweils fachlich Zuständigen an Hand der vorhandenen Sach- und Aktenkenntnis beurteilt. Dies ist insbesondere bei einem außerordentlichen Rechercheaufwand der Fall, etwa weil eine Vielzahl von Akten händisch durchsucht und ausgewertet werden müsste, eine Recherche bei einer großen Zahl nachgeordneter Dienststellen nötig oder durch den Aufwand eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich wäre.

Frage:

14. Wurden Sie über das Schreiben des Präsidenten des Nationalrates über die mangelnde Qualität der Beantwortung parlamentarischer Anfragen informiert? Welche Schritte haben Sie in Folge dessen gesetzt?

Ja, über das Schreiben des Herrn Präsidenten des Nationalrates wurde ich unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Es wurde darauf auch umgehend reagiert, indem vor jeder Beantwortung auch der Text der Frage angeführt, bei Verweisen auf Voranfragen auch der Inhalt der Beantwortung wiedergegeben und im Falle der Unzulässigkeit oder Unmöglichkeit einer Beantwortung eine ausführlichere Begründung angeführt wird.

17. Wann legt die Bundesregierung endlich ein Informationsfreiheitsgesetz vor?

Zur Beantwortung dieser Frage darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage an die Bundesregierung 1459/J vom 19. Juli 2018 verwiesen werden.

Beilage

Herbert Kickl

